



Verordnung zum Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof (Bestattungs- und Friedhofsverordnung)

Vom 24. August 1999 (Stand 1. Juli 2021)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 22 Abs. 3 des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 26. Oktober 1998 in Verbindung mit § 30 des Reglements über das Bestattungswesen und den Friedhof vom 26. Oktober 1998,

beschliesst:

1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 * Bestattungsbüro

¹ Dem Bestattungsbüro obliegen die folgenden Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Bearbeitung der Todesmeldung;
- b. Festlegung des Bestattungs- bzw. Beisetzungstermins in Absprache mit den Hinterbliebenen;
- c. Anmeldung der Kremation beim Bestattungsbüro in Basel;
- d. Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter;
- e. Einholung von Bewilligungen;
- f. Publikation;
- g. Genehmigung der Grabmäler;
- h. Administration für den Grabunterhalt;
- i. Organisation und Mitteilung der bevorstehenden Grabräumung;
- j. Verwalten der letzten Willen bezüglich der Art der Bestattung und Beisetzung.

² Die Kontaktnahme mit dem Bestattungsunternehmen sowie die Organisation der Bestattung und Beisetzung ist Sache der Hinterbliebenen.

³ Verschiebungen von bereits festgelegten Bestattungsterminen werden nur aus wichtigen Gründen kostenlos organisiert (z.B. Krankheit, Anreise aus dem Ausland, höhere Gewalt). Bei Verschiebungen aus anderen Gründen wird eine Aufwandgebühr von CHF 100.00 erhoben.

§ 2 * Friedhofsteam

¹ Dem Friedhofsteam obliegen folgende Aufgaben:

- a. Bereitstellung der Gräber;
- b. Durchführung der Bestattung bzw. Beisetzung;
- c. Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter vor und während der Bestattung bzw. Beisetzung;
- d. Nachführen des Friedhofplanes;
- e. Nachtragen der Belegungspläne;
- f. Unterhalt der Friedhofanlagen;
- g. Räumung der Gräber.

§ 3 * Friedhofplan

¹ Der Friedhofsplan enthält folgende Angaben:

- a. Anordnung der Grabfelder;
- b. Nummerierung der Gräber.

§ 4 * Verzeichnis der Grabstätten

¹ Das Verzeichnis der Grabstätten enthält folgende Angaben:

- a. Art des Grabes;
- b. Nummer des Grabes;
- c. Name, Geburts- und Todesdatum des/der Bestatteten bzw. Beigesetzten;
- d. Adresse der Angehörigen;
- e. Allfälliger Auftrag für den Grabunterhalt.

§ 5 Publikation

¹ Die Todesfälle werden in der Regel in den Anschlagkästen der Gemeinde bekanntgegeben. Auf die amtliche Anzeige in den Zeitungen kann auf Wunsch der Angehörigen verzichtet werden.

§ 6 Totenglocke

¹ Die Gemeinde schliesst einen Vertrag mit den Kirchen betreffend das Läuten der Totenglocke ab.

2 Bestattungen und Beisetzungen

§ 7 * Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung für Auswärtige

¹ Auswärts wohnhafte und verstorbene Personen haben das Recht, in Reinach bestattet bzw. beigesetzt zu werden, wenn:

- a. sie über 10 Jahre in der Gemeinde wohnhaft waren oder;
- b. sie oder ihr Ehegatte das Gemeindebürgerrecht besitzen oder;
- c. sie Kinder, Eltern oder Geschwister haben, die in Reinach wohnhaft sind;
- d. sie vorverstorbene Ehepartner, Kinder, Eltern oder Geschwister haben, welche auf dem Friedhof bereits eine Grabstätte haben.

² In besonderen Fällen kann das Gemeindepräsidium zudem Ausnahmen bewilligen.

§ 8 * Schriftlicher Wille

¹ Personen mit Wohnsitz in Reinach können auf dem Bestattungsbüro ihren letzten Willen bezüglich der Art ihrer Bestattung und Beisetzung hinterlegen.

§ 9 * Entscheid der Angehörigen

¹ Liegt keine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vor, so entscheiden die Hinterbliebenen in folgender Reihenfolge über die Art der Bestattung und Beisetzung: Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern, weitere Angehörige.

² Ohne schriftliche Willenserklärung und bestimmende Angehörige wird in der Regel Kremation und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab angeordnet.

§ 10 * Aufbahrung

¹ Verstorbene können vom Bestattungsunternehmen jederzeit in den Aufbahrungsraum des Friedhofs Fiechten überführt werden.

² Die Angehörigen der verstorbenen Person erhalten bis zur Bestattung bzw. Beisetzung einen Schlüssel zum Raum, in welchem diese aufgebahrt ist, und haben jederzeit freien Zugang.

³ Die Aufbahrung ist für in Reinach wohnhaft gewesene Verstorbene während 72 Stunden unentgeltlich. Für jeden weiteren Tag wird eine Gebühr von CHF 200.00 erhoben (Kühlung). Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage.

⁴ Für auswärtige Verstorbene ist für die ersten drei Tage eine Gebühr von pauschal CHF 100.00 zu entrichten; jeder weitere Tag kostet CHF 200.00.

§ 11 * Öffnung des Sarges

¹ Auf Wunsch der Angehörigen wird der Sarg während der Aufbahrung vom Friedhofpersonal geöffnet.

² Särge, auf denen der Bestattungsunternehmer vermerkt hat, dass sie nicht geöffnet werden dürfen, werden vom Friedhofpersonal nicht geöffnet.

§ 12 * Bestattungs- bzw. Beisetzungszeiten

¹ Bestattungen und Beisetzungen mit Abdankung sowie Sargbeisetzungen ohne Abdankung finden morgens zwischen 8:00 und 11:00 Uhr sowie nachmittags zwischen 13:00 und 15:00 Uhr statt.

² Urnenbeisetzungen ohne Abdankung können in der Regel morgens bis 11:15 Uhr und nachmittags bis 15:45 Uhr angesetzt werden.

³ An Samstagen können Bestattungen oder Beisetzungen nur stattfinden, wenn die Angehörigen glaubhaft dartun, dass sie an allen in Frage kommenden Werktagen verhindert sind. Die Bestattungs- bzw. Beisetzungszeit ist mit dem Friedhofpersonal abzusprechen.

⁴ An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen oder Beisetzungen statt.

§ 13 * Sarg / Urne in Kapelle

¹ Die Angehörigen gestalten die Beisetzungsfeier in Absprache mit dem Bestattungsbüro und/oder dem Friedhofpersonal.

² Der Sarg wird in der Regel vor der Kapelle verabschiedet; er wird während der Trauerfeier in das Grab abgesenkt.

³ Die Urne kann auf Wunsch der Angehörigen während der Abdankung in der Kapelle aufgestellt werden.

§ 14 Zugelassene Särge

¹ Särge aus massivem Hartholz, aus Kunststoff oder aus Metall oder mit Kunststoff- oder Metalleinlagen sind nicht zugelassen. Bestehen Zweifel über das Material, kann das Bestattungsbüro die Bestätigung eines Experten verlangen.

§ 15 * Urnenbeisetzung ausserhalb des Friedhofs

¹ Wer eine Urne ausserhalb des Friedhofs beisetzen oder aufbewahren will, hat dies dem Bestattungsbüro unterschriftlich zu bestätigen.

² Die Beisetzung auf einem Grundstück ausserhalb des Friedhofs ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Grundeigentümers erlaubt.

³ Für die Beisetzung auf privaten Grundstücken sind nur Holzurnen zugelassen. Die Urne muss mindestens 1 m in den Boden versenkt werden.

⁴ Es dürfen keine eigentlichen Grabstätten errichtet werden, die zu nachbarlichen Störungen führen.

§ 16 * Verstreuen der Asche

¹ Das Verstreuen von Asche ist innerhalb des Friedhofes nur im Aschengrab zugelassen.

² Den besonderen Anweisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

³ Ausserhalb des Friedhofs gilt § 11 Abs. 3 des Reglements vom 26. Oktober 1998.

3 Friedhof

§ 17 Öffnungszeiten und Zutritt

¹ Die Aussenanlage des Friedhofs ist während 24 Stunden geöffnet. Das Befahren des Friedhofs ist nur Behinderten sowie Lieferanten und Handwerkern gestattet. Hunden ist der Zutritt verboten; Ausnahmen gelten für Blindenhunde.

§ 18 * Grabstätten

¹ Der Friedhof umfasst Grabstätten mit folgenden Ausmassen (Länge, Breite, Tiefe in cm):

- | | | |
|----|----------------------------------|-----------------|
| a. | Reihenerdbestattungsgräber: | 210x90x120–150 |
| b. | Kindergräber (bis zu 12 Jahren): | 150x80x120–150 |
| c. | Urnenreihengräber: | 155x80x80 |
| d. | Familiengräber: | |
| | 1. für 2 Särge: | 275x180x120–150 |
| | 2. für 4 Särge: | 275x180x160–200 |
| e. | Familienurnengräber: | 155x160x80 |
| f. | Urnennischen | 40x40x50 |
| g. | Gemeinschaftsgrab : 50x50x | 80 |

² Auf dem Dorffriedhof werden keine neuen Grabstätten mehr eingerichtet.

³ In der Gemeinde wohnhafte Eltern können ihre meldepflichtigen Totgeburten in einem Kindergrab beisetzen.

⁴ In der Gemeinde wohnhafte Eltern können ihre nicht meldepflichtigen Totgeburten im anonymen Kindergemeinschaftsgrab beisetzen. Eine Beschriftung ist nicht möglich.

§ 19 * Zulässige Beisetzungen

¹ In den Grabstätten sind folgende Beisetzungen möglich:

- | | | |
|----|--|--|
| a. | Reihenerdbestattungsgräber: | 1 Sarg + 1 Urne + 2 Asche-Säcklein + 1 Urne eines Haustiers; |
| b. | Kindergräber: | 1 Sarg + 2 Urnen + 2 Asche-Säcklein; |
| c. | Urnenreihengräber: | 2 Urnen + 2 Asche-Säcklein; |
| d. | Familiengräber: (jeweils + 2 Asche-Säcklein + 1 Urne eines Haustiers): | |
| | 1. | 4 Särge + 2 Urnen; |
| | 2. | 3 Särge + 3 Urnen; |
| | 3. | 2 Särge + 4 Urnen; |
| | 4. | 1 Sarg + 5 Urnen; |
| e. | Familienurnengräber: | 6 Urnen + 2 Asche-Säcklein + 1 Urne eines Haustiers; |
| f. | Urnennischen: | 2 Urnen. |

² Im neuen Gemeinschaftsgrab sind keine Sarg- oder Aschenbeisetzungen möglich.

³ Ab vollständiger Belegung einer Grabstätte und entsprechender Bewilligung durch das Bestattungsbüro können Aschenbeisetzungen gemäss Abs. 1 oder im alten Gemeinschaftsgrab erfolgen (Bestattungstiefe: 40 cm). Dazu müssen nachvollziehbare Gründe glaubhaft gemacht werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Personen gemeinsam in einem Grab bestattet werden sollen, die in enger Beziehung zueinander standen. Zusätzliche Inschriften können nach Gesuchsbewilligung auf bestehenden Grabsteinen angebracht werden. Das Anbringen von Inschriften beim alten Gemeinschaftsgrab ist ausgeschlossen.

⁴ Die Beisetzung eines Asche-Säckleins eines Haustiers ist zu jedem Zeitpunkt und zusätzlich zur Maximalbelegung in jeder Grabstätte möglich, ausgenommen im Gemeinschaftsgrab. Dies gilt auch für Urnen von Haustieren, die gemäss Abs. 1 beigelegt werden können.

§ 20 * Beschriftung der Gräber

¹ Die Grabstätten werden bis zur Setzung des Grabmals von der Gemeinde provisorisch beschriftet. Die provisorische Beschriftung erfolgt je nach Wunsch auf einer neutralen Tafel oder auf einem Holzkreuz.

² Bei Beisetzung von Haustieren ist in keinem Fall eine Beschriftung zulässig. Dies gilt auch bei Urnennischen.

§ 21 * Beschriftung der Urnennischen

¹ Die Urnennischen werden nach Beisetzung der Urne mit einer Steinplatte geschlossen und einem provisorischen Namensschild versehen. Eine Steinplatte pro Nische wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

² Die definitive Beschriftung der Urnennischen auf dem Friedhof Fiechten ist Sache der Angehörigen. Gravierte Schriften und Verzierungen sind in Schwarz, Grau, dunklem Braun sowie mit Bronzebuchstaben zulässig.

³ Neben dem Namen und dem Geburts- und Sterbedatum sind Schriften von maximal 4 Zeilen erlaubt.

⁴ Verzierungen sind in Form von Gravuren möglich. Für zusätzliche Schriften und Verzierungen ist die Genehmigung des Bestattungsbüros einzuholen.

⁵ Die Urnennischen auf dem Dorffriedhof werden von der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen einheitlich beschriftet.

§ 22 * Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes

¹ Beim Gemeinschaftsgrab kann auf eigene Kosten eine Inschrift (Name) angebracht werden. Diese muss nach 20 Jahren wieder entfernt werden.

§ 23 * Gestaltung des Grabmals

¹ Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form, Material und Farbe der Gesamtanlage anzupassen.

² Sie dürfen folgende Masse nicht überschreiten (in cm):

- | | | |
|----|-----------------------------|------------|
| a. | Reihenerdbestattungsgräber: | 120x60x40 |
| b. | Kindergräber: | 100x60x40 |
| c. | Familiengräber: | 120x140x50 |
| d. | Urnenreihengräber: | 100x60x40 |
| e. | Familienurnengräber: | 100x110x50 |

³ Grabplatten dürfen höchstens die Hälfte des Grabfeldes belegen.

⁴ Als Materialien sind Naturstein, bearbeiteter Kunststein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zu verwenden.

⁵ Für die Fundamente sind Kalkstein oder Zementplatten zu verwenden.

⁶ Die Pläne der Grabmäler sind dem Bestattungsbüro zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24 * Setzen des Grabmals

¹ Bei Sargbeisetzungen im Familiengrab dürfen stehende Grabmäler sofort, alle übrigen Grabmäler und Grabplatten 9 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden; bei Urnen kann die Setzung 3 Monate nach der Beisetzung erfolgen.

² Die Grabmäler sind nach den in den Grabreihen aufgestellten Schnurgerüsten auszurichten.

³ Bei einer Nachbeisetzung ist die Entfernung und Neusetzung des Grabmals von den Angehörigen zu veranlassen; sie haben durch eine Fachperson zu erfolgen. Falls die Angehörigen nicht erreichbar sind, wird das Grabmal zu ihren Lasten vom Friedhofpersonal entfernt.

§ 25 Grabeinfassung

¹ Die Bauverwaltung verlegt die Weg- und die Schrittplatten zwischen den Gräbern.

² Weitere Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

§ 26 * Nachträgliche Beisetzung von Urnen

¹ Urnen dürfen in bestehenden Grabstätten bis 10 Jahre vor Ablauf der ordentlichen Ruhefrist beigesetzt werden. Bei Haustieren gilt § 2 Abs. 4 des Reglements.

² Das Bestattungsbüro kann Ausnahmen bewilligen (§ 22 Abs. 3 des Reglements).

³ Die Urnenbeisetzung einer nicht verwandten Person in einem bestehenden Grab oder einer bestehenden Nische bedarf der Einwilligung der nächsten Verwandten oder der schriftlichen Erklärungen der bereits bestatteten und der beizusetzenden Person.

§ 27 * Aufhebung der Grabstätten

¹ Bei der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätten besteht kein Anspruch auf eine neue Beisetzung. Urnen können durch die Hinterbliebenen übernommen oder gegen Erstattung der Kosten in ein bestehendes Grab verlegt werden. Die Gebühren für ein neues Grab gemäss § 25 Abs. 4 des Reglements richten sich sowohl für Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach als auch für Auswärtige nach § 31 Abs. 2 sowie § 36 Abs. 1.

² Erfolgt keine Übernahme oder Verlegung, verbleiben Urnen im Boden. Asche von Urnen in den Nischenwänden und den neuen Gemeinschaftsgräbern wird im Aschengrab beigesetzt. Eine Beschriftung ist nicht möglich.

³ Bei einer vorzeitigen Grabaufhebung ist der Grabstein durch die Angehörigen zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

§ 28 * ...

§ 29 Bepflanzung

¹ Bei der Grabbepflanzung ist auf die harmonische Wirkung des Friedhofs Rücksicht zu nehmen.

8.2-1.1

Gemeinde Reinach

² Die Bepflanzung darf nicht über das Ausmass des Grabes und die Höhe des Grabmals hinausragen.

³ Beim Gemeinschaftsgrab und der Urnennischenwand ist keine individuelle Bepflanzung möglich.

§ 30 * Grabunterhalt

¹ Die Angehörigen können die Gemeinde beauftragen, für den Unterhalt und die Bepflanzung eines Grabes zu sorgen. Der Auftrag muss für die ganze verbleibende Ruhezeit erteilt werden.

² Der Grabunterhalt umfasst zwei Saisonanpflanzungen sowie das Jäten, Giessen der Bepflanzung sowie ein allfälliges Ausbessern bei Witterungsschäden.

³ Die Gräber werden in der Regel im Mai / Juni und im Oktober angepflanzt. Art und Anzahl der Pflanzen bestimmt die Gemeinde.

4 Gebühren

§ 31 * Gräber / Urnennischen

¹ Für in Reinach wohnhaft (d.h. niedergelassen) gewesene Verstorbene werden Kindergräber, Reihenerdbestattungsgräber bzw. Urnenreihengräber, Urnennischen und das Gemeinschaftsgrab unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Nicht meldepflichtige Totgeburten können unentgeltlich im anonymen Kindergemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Urnen oder Asche-Säcklein von Haustieren können kostenlos in einer noch offenen Grabstätte beigesetzt werden. Für die übrigen Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a.	Familiengrab 2er Belegung (+4 Urnen):	CHF 4'000.00
b.	Familiengrab 4er Belegung (+2 Urnen):	CHF 6'000.00
c.	Familienurnengrab (max. 6 Urnen)	CHF 4'500.00

² Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene sind für neue Grabstätten folgende Gebühren zu entrichten:

a.	Reihenerdbestattungsgrab:	CHF 2'500.00
b.	Kindergrab:	CHF 1'000.00
c.	Familiengrab 2er Belegung (+ 4 Urnen):	CHF 6'000.00
d.	Familiengrab 4er Belegung (+2 Urnen):	CHF 8'000.00
e.	Urnenreihengrab:	CHF 2'000.00

f.	Urnennische:	CHF 2'000.00
g.	Familienurnengrab (max. 6 Urnen):	CHF 7'500.00
h.	Gemeinschaftsgrab:	CHF 500.00

³ ... *

⁴ Bei Verlängerung der Belegungszeit von Familiengräbern und Familienurnennischen auf dem Dorffriedhof wird eine Gebühr von CHF 100.00 pro Jahr erhoben.

⁵ Für die nachträgliche Beisetzung von Urnen oder Asche-Säcklein von Haustieren wird eine Gebühr von CHF 750.00 pro Urne oder Asche-Säcklein erhoben. Für Haustiere von Auswärtigen beträgt die Gebühr CHF 1'000.00. *

§ 32 * ...

§ 33 * Beisetzung Auswärtiger

¹ Für die Beisetzung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener werden grundsätzlich kostendeckende Gebühren erhoben, nämlich für eine:

a.	Sargbeisetzung:	CHF 2'000.00
b.	Urnenbeisetzung im Grab inkl. Gemeinschaftsgrab:	CHF 1'000.00
c.	Urnenbeisetzung in einer Nische:	CHF 500.00

² Für Kinder bis zum 18. Altersjahr werden die halben Gebühren erhoben.

§ 34 * Reduktion

¹ Für Auswärtige, die länger als 10 Jahre in der Gemeinde gewohnt haben, reduzieren sich die Kosten um 50%, wenn sie innert 90 Tagen, und um 25%, wenn sie innert 180 Tagen nach ihrem Wegzug verstorben sind.

² Wenn Auswärtige innert weniger als 90 Tagen nach ihrem Wegzug verstorben sind, kann der Gemeinderat in besonderen Fällen einen Erlass bis zu 100% bewilligen.

§ 35 * Friedhofskapelle

¹ Die Kapelle wird für die Trauerfeier von in Reinach wohnhaft gewesenen Verstorbenen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

² Für auswärtige Verstorbene ist eine Gebühr von CHF 250.00 zu entrichten.

³ Ausserordentliche Einsätze des Friedhofpersonals können nach Aufwand weiter verrechnet werden.

§ 36 * Urnenentnahme / Grabaufhebung

¹ Für die Entnahme und Verlegung einer Urne sind folgende Beträge zu entrichten:

a.	Urnenentnahme aus einer Urnennische:	CHF 100.00
b.	Urnenentnahme aus einem Erdgrab:	CHF 250.00
c.	Urnenwiederbeisetzung mit Graböffnung:	CHF 250.00
d.	Urnenwiederbeisetzung in Nische oder geöffnetem Grab:	CHF 100.00

² Bei vorzeitiger Aufhebung sind für die Pflege des Grabes pro Jahr CHF 150.00 der verbleibenden ordentlichen Belegungszeit zu bezahlen.

§ 37 * Grabunterhalt

¹ Der Grabunterhalt einschliesslich zwei Saisonanpflanzungen kann der Gemeinde übertragen werden. Die Kosten betragen für ein:

a.	Reihenerdbestattungsgrab:	
	1. pro Jahr:	CHF 300.00
	2. für 20 Jahre:	CHF 6'000.00
b.	Kindergrab:	
	1. pro Jahr:	CHF 200.00
	2. für 20 Jahre:	CHF 4'000.00
c.	Urnenreihengrab:	
	1. pro Jahr:	CHF 250.00
	2. für 20 Jahre:	CHF 5'000.00
d.	Familiengrab:	
	1. pro Jahr:	CHF 600.00
	2. für 50 Jahre:	CHF 30'000.00
e.	Familienurnengrab:	
	1. pro Jahr:	CHF 400.00
	2. für 50 Jahre:	CHF 20'000.00

² Die Gebühren müssen im Voraus für die ganze Dauer der Grabbelegung bezahlt werden. Dies gilt auch für die Verlängerung des Grabunterhaltes bei Familiengräbern auf dem Dorffriedhof. Die Zinsen für die im Voraus entrichteten Grabunterhaltsgebühren fallen als Ausgleich für die Teuerung an die Gemeinde.

³ Bei vorzeitiger Grabaufhebung erfolgt keine Rückzahlung der im Voraus entrichteten Grabunterhaltskosten.

5 Schlussbestimmungen

§ 38 * Verfügung des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat hat das Recht, Grabmäler, Bepflanzungen, Beschriftungen und Gegenstände, die nicht ins Gesamtbild des Friedhofs passen oder die Harmonie des Friedhofs stören, entfernen zu lassen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
24.08.1999	01.09.1999	Erlass	Erstfassung	-
29.02.2000	29.02.2000	§ 13	totalrevidiert	-
29.02.2000	29.02.2000	§ 20	totalrevidiert	-
29.02.2000	29.02.2000	§ 31	totalrevidiert	-
29.02.2000	29.02.2000	§ 35	totalrevidiert	-
29.02.2000	29.02.2000	§ 36	totalrevidiert	-
29.02.2000	29.02.2000	§ 37	totalrevidiert	-
29.10.2001	29.10.2001	§ 10	totalrevidiert	-
29.10.2001	29.10.2001	§ 11	totalrevidiert	-
29.10.2001	29.10.2001	§ 13	totalrevidiert	-
29.10.2001	29.10.2001	§ 16	totalrevidiert	-
29.10.2001	29.10.2001	§ 21	totalrevidiert	-
29.10.2001	29.10.2001	§ 24	totalrevidiert	-
29.10.2001	29.10.2001	§ 27	totalrevidiert	-
01.02.2005	01.02.2005	§ 28	aufgehoben	-
17.10.2006	17.10.2006	§ 7	totalrevidiert	-
17.10.2006	17.10.2006	§ 12	totalrevidiert	-
17.10.2006	17.10.2006	§ 13	totalrevidiert	-
17.10.2006	17.10.2006	§ 16	totalrevidiert	-
17.10.2006	17.10.2006	§ 26	totalrevidiert	-
17.10.2006	17.10.2006	§ 31	totalrevidiert	-
23.01.2007	23.01.2007	§ 32	totalrevidiert	-
23.01.2007	23.01.2007	§ 35	totalrevidiert	-
23.01.2007	23.01.2007	§ 37	totalrevidiert	-
20.10.2015	20.10.2015	§ 16	totalrevidiert	-
20.10.2015	20.10.2015	§ 18	totalrevidiert	-
20.10.2015	20.10.2015	§ 19	totalrevidiert	-
20.10.2015	20.10.2015	§ 22	totalrevidiert	-
20.10.2015	20.10.2015	§ 23	totalrevidiert	-
20.10.2015	20.10.2015	§ 30	totalrevidiert	-
20.10.2015	20.10.2015	§ 31	totalrevidiert	-
20.10.2015	20.10.2015	§ 32	totalrevidiert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
20.10.2015	20.10.2015	§ 34	totalrevidiert	-
20.10.2015	20.10.2015	§ 35	totalrevidiert	-
20.10.2015	20.10.2015	§ 37	totalrevidiert	-
20.10.2015	20.10.2015	§ 38	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 1	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 2	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 3	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 4	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 7	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 8	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 9	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 10	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 11	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 12	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 13	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 15	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 18	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 19	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 20	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 24	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 26	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 27	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 31	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 32	aufgehoben	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 33	totalrevidiert	-
29.06.2021	29.06.2021	§ 36	totalrevidiert	-
05.10.2021	01.07.2021	§ 31 Abs. 3	aufgehoben	-
05.10.2021	01.07.2021	§ 31 Abs. 5	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	24.08.1999	01.09.1999	Erstfassung	-
§ 1	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 2	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 3	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 4	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 7	17.10.2006	17.10.2006	totalrevidiert	-
§ 7	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 8	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 9	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 10	29.10.2001	29.10.2001	totalrevidiert	-
§ 10	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 11	29.10.2001	29.10.2001	totalrevidiert	-
§ 11	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 12	17.10.2006	17.10.2006	totalrevidiert	-
§ 12	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 13	29.02.2000	29.02.2000	totalrevidiert	-
§ 13	29.10.2001	29.10.2001	totalrevidiert	-
§ 13	17.10.2006	17.10.2006	totalrevidiert	-
§ 13	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 15	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 16	29.10.2001	29.10.2001	totalrevidiert	-
§ 16	17.10.2006	17.10.2006	totalrevidiert	-
§ 16	20.10.2015	20.10.2015	totalrevidiert	-
§ 18	20.10.2015	20.10.2015	totalrevidiert	-
§ 18	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 19	20.10.2015	20.10.2015	totalrevidiert	-
§ 19	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 20	29.02.2000	29.02.2000	totalrevidiert	-
§ 20	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 21	29.10.2001	29.10.2001	totalrevidiert	-
§ 22	20.10.2015	20.10.2015	totalrevidiert	-
§ 23	20.10.2015	20.10.2015	totalrevidiert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
§ 24	29.10.2001	29.10.2001	totalrevidiert	-
§ 24	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 26	17.10.2006	17.10.2006	totalrevidiert	-
§ 26	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 27	29.10.2001	29.10.2001	totalrevidiert	-
§ 27	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 28	01.02.2005	01.02.2005	aufgehoben	-
§ 30	20.10.2015	20.10.2015	totalrevidiert	-
§ 31	29.02.2000	29.02.2000	totalrevidiert	-
§ 31	17.10.2006	17.10.2006	totalrevidiert	-
§ 31	20.10.2015	20.10.2015	totalrevidiert	-
§ 31	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 31 Abs. 3	05.10.2021	01.07.2021	aufgehoben	-
§ 31 Abs. 5	05.10.2021	01.07.2021	geändert	-
§ 32	23.01.2007	23.01.2007	totalrevidiert	-
§ 32	20.10.2015	20.10.2015	totalrevidiert	-
§ 32	29.06.2021	29.06.2021	aufgehoben	-
§ 33	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 34	20.10.2015	20.10.2015	totalrevidiert	-
§ 35	29.02.2000	29.02.2000	totalrevidiert	-
§ 35	23.01.2007	23.01.2007	totalrevidiert	-
§ 35	20.10.2015	20.10.2015	totalrevidiert	-
§ 36	29.02.2000	29.02.2000	totalrevidiert	-
§ 36	29.06.2021	29.06.2021	totalrevidiert	-
§ 37	29.02.2000	29.02.2000	totalrevidiert	-
§ 37	23.01.2007	23.01.2007	totalrevidiert	-
§ 37	20.10.2015	20.10.2015	totalrevidiert	-
§ 38	20.10.2015	20.10.2015	totalrevidiert	-